

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Ursensollen

Die Gemeinde Ursensollen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über gemeindliche Auszeichnungen:

§ 1 Gemeindliche Auszeichnungen

Die Gemeinde Ursensollen verleiht an verdiente Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht.

§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger

Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Gemeinde Ursensollen verdient gemacht haben.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde vergibt.

Die Verleihung regelt Art. 16 der Gemeindeordnung.

Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger in feierlicher Form eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) sowie eine Bürgerskulptur ausgehändigt.

Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenbürgerwürde soll fünf Personen nicht übersteigen.

Ehrenbürger kann werden, wer

- mindestens 60 Jahre alt ist,

- seinen inaktiven oder aktiven Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ursensollen hat

und sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen der Gemeinde Ursensollen oder um das allgemeine Wohl besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Verleihung

(1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

(2) Über die Auszeichnung und Ehrung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

(3) Die Ehrung erfolgt in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen würdigen Rahmen.

(4) Mit der Aushändigung wird die Bürgerskulptur sowie die Urkunde Eigentum des Inhabers. Sie bleiben auch nach seinem Tode den Erben als Andenken.

§ 4 Alters- und Ehejubiläen

(1) Gemeindeglieder, die das 70. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, erhalten eine Glückwunschkarte.

(2) Gemeindeglieder, die das 80. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, erhalten des Weiteren einen Gutschein oder einen Präsentkorb in einem angemessenen Wert überreicht.

(3) Gemeindeglieder, die das Fest der Silbernen Hochzeit (25 Jahre) feiern erhalten eine Glückwunschkarte. Gemeindeglieder, die das Fest der Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre) oder Gnadenhochzeit (70 Jahre) begehen, erhalten zusätzlich einen Gutschein oder einen Präsentkorb in einem angemessenen Wert überreicht.

§ 5 Widerrufsrecht

Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgerskulptur und Ehrenbürgerbrief an die Gemeinde Ursensollen zurückzugeben.

§ 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ursensollen, den 16.06.2021

Gemeinde Ursensollen



Albert Geitner,
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom: 15.06.2021

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindefeln vom 22.06.2021 bis 13.07.2021